

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1961

Nummer 118

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel   | Seite |
|------------|--------------|---|-------|
| 211        | 13. 10. 1961 | RdErl. d. Innenministers<br>Personenstandswesen; hier: Führung des Familienbuches für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit . . . . .  | 1668  |
| 2191       | 10. 10. 1961 | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten   |       |
| 2311       |              | Baulic平planung; hier: Berücksichtigung von Ehrenfriedhöfen . . . . .  | 1668  |
| 632        | 11. 10. 1961 | RdErl. d. Finanzministers   |       |
| 20323      |              | Lebensbescheinigung und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 u. 75 RRO); hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 bei Versorgungsberechtigten nach dem Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin) . . . . . | 1668  |
| 7815       | 5. 10. 1961  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten   |       |
|            |              | 1. Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21. August 1954 . . . . .   | 1669  |
| 9212       | 2. 10. 1961  | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr   |       |
|            |              | Fahrlehrerverordnung; hier: Gleichstellung der Facharbeiterprüfung als Kraftfahrzeugschlosser mit der Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk . . . . .  | 1669  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum  | Seite   |      |
|--|---|------|
| <b>Innenminister</b>                                   |   |      |
| 11. 10. 1961   | Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Zimmermann, Schmidt und Stephan . . . . . | 1669 |
| 12. 10. 1961   | Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .  | 1669 |
| 13. 10. 1961   | Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen . . . . .   | 1669 |
|  | Personalveränderungen . . . . .   | 1671 |
| <b>Finanzminister</b>                                  |   |      |
| 6. 10. 1961  | Mitt. — Anschluß des Finanzministerium NW an das Fernschreibnetz . . . . .  | 1671 |
| 12. 10. 1961   | RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Bundeshaushalt — . . . . .   | 1672 |
| <b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b> |   |      |
|  | Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .  | 1673 |
| <b>Hinweise</b>  |   |      |
|  | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 34 v. 2. 10. 1961 . . . . .   | 1674 |
|  | Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 10 — Oktober 1961 . . . . .   | 1674 |

## I.

211

**Personenstandswesen;**  
**hier: Führung des Familienbuches für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1961 —  
 I B 3 / 14.55.11 — 3172

Es ist beabsichtigt, bei der Neubearbeitung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden dem § 502 folgenden neuen Absatz 2 anzufügen:

„(2) Behält ein Soldat auf Zeit oder ein Berufssoldat neben seinem dienstlichen Wohnsitz seinen nach den allgemeinen Vorschriften begründeten Wohnsitz bei, so liegt ein Wohnsitzwechsel im Sinne der Fortführung des Familienbuchs nicht vor (vgl. § 322 b DA).“

Ich bitte, schon jetzt bis zum Erscheinen der Neufassung der Dienstanweisung entsprechend zu verfahren.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1668.

2191

2311

**Bauleitplanung;**  
**hier: Berücksichtigung von Ehrenfriedhöfen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I C 1/18—80.83 —  
 u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und  
 öffentliche Arbeiten — II A 2 — 0310 Tgb.Nr. 2725/61 —  
 v. 10. 10. 1961

Durch die Sorgemaßnahmen nach dem Kriegsgräbergesetz gewährleistet das Land den Opfern des Krieges auf würdigen Ruhestätten das dauernde Ruherecht. Vereinzelt ist es vorgekommen, daß dieses dauernde Ruherecht beeinträchtigt wurde durch störende bauliche Maßnahmen oder lärmverursachende Anlagen (Schulhöfe, städtische Fuhrparkplätze, Maschinenhallen usw.) unmittelbar neben Ehrenfriedhöfen und Ehrenfeldern. Die Würde eines Ehrenfriedhofs und der Sinn seiner Anlage können auch verlorengehen, wenn ein solcher Friedhof ringsum mit Wohnblocks verbaut wird.

Derartige sicher nicht vorausgesehene Auswirkungen lassen sich am besten vermeiden, wenn die Gemeinden, die nach dem Bundesbaugesetz Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) aufstellen, darin Friedhöfe, insbesondere aber Ehrenfriedhöfe und Ehrenfelder, die den Schutz des Kriegsgräbergesetzes genießen, angemessen berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 BBG). Wir bitten die Gemeinden, bei allen Planungen dahin zu wirken, daß die nähere Umgebung von Ehrenfriedhöfen und Ehrenfeldern auf weitere Sicht freigehalten wird von störender Bebauung und sonstigen Anlagen, die geeignet wären, die Ruhe der Toten zu stören und die Gefühle der Friedhofsbesucher zu verletzen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
 Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1961 S. 1668.

632  
20323

**Lebensbescheinigung und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 und 75 RRO);**  
**hier: Verzicht auf die Lebensbescheinigung für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 bei Versorgungsberechtigten nach dem Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin)**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 10. 1961 — I B 3  
 Tgb.Nr. 4811/61

1. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird versuchsweise für die Jahre 1961 und 1962 auf die Ausstellung der Lebensbescheinigung für die Versor-

gungsberechtigten nach dem Beamten gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Juni 1954 verzichtet, wenn die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (einschließlich West-Berlin) haben.

Wegen des Fortfalls der Lebensbescheinigung ist zur Sicherung gegen unberechtigte Auszahlungen von Versorgungsbezügen folgendes zu beachten:

- a) Auf der Jahresbescheinigung hat der Versorgungsberechtigte, der Vormund oder der Pfleger zu versichern, daß er die Unterschrift oder das Handzeichen selbst geleistet hat.
  - b) Versorgungsbezüge für das neue Jahr dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Jahresbescheinigung für das ablaufende Jahr nicht bis spätestens 30. November vorliegt.
  - c) Die Zahlung der Versorgungsbezüge ist einzustellen, wenn die Lohnsteuerkarte für das neue Jahr nicht bis spätestens 31. März 1962 bzw. 1963 vorgelegt worden ist.
  2. Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes (einschließlich West-Berlin) sowie für Empfänger von laufenden Unterstützungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes kann auf die Ausstellung der amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung nicht verzichtet werden.
- An diesen Personenkreis dürfen daher für das neue Jahr grundsätzlich Versorgungsbezüge bzw. laufende Unterstützungen nur ausgezahlt werden, wenn die Jahresbescheinigung nebst Lebensbescheinigung für das ablaufende Jahr bis spätestens 30. November vorliegen.
3. Bei den in der sowjetischen Besatzungszone wohnhaften Versorgungsberechtigten ist sinngemäß nach meinem an den Innenminister und den Justizminister gerichteten Schreiben v. 16. Juli 1960 — B 3367 — 13104 — IV/60 betr. G 131; hier: Lebensbescheinigungen für die in der sowjetischen Besatzungszone wohnenden Versorgungsempfänger (nicht veröffentlicht) zu verfahren.
  4. Infolge der Zentralisierungsmaßnahmen und wegen der Verwendung von technischen Apparaten verschiedener und voneinander abweichender Systeme bei den Pensionsregelungsbehörden ist die Beschaffung und Lagerhaltung der Vordrucke K 95 bis K 100 durch die Bezirksregierung Aachen z. Z. nicht mehr zweckmäßig. Die Pensionsregelungsbehörden müssen daher die genannten Vordrucke für ihren Eigenbedarf selbst beschaffen oder selbst herstellen. Bei Herstellung der Vordrucke sind die nach Ziff. 1 notwendig gewordenen textlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Vordrucken zu berücksichtigen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen (z. B. Beschildung von Hollerithanlagen mit Vordrucken für verschiedene Empfängergruppen in einem Arbeitsgang) die Vordrucke K 95 mit K 96, K 97 mit K 98 sowie K 99 mit K 100 zu je einem Vordruck (K 95/96, K 97/98, K 99/100) zusammengefaßt werden.
  5. In den Fällen, in denen auf die Ausstellung der Lebensbescheinigung verzichtet wird (Ziff. 1) ist für die Rechnungsprüfung auf den Stammkarten der Versorgungsberechtigten der Zeitpunkt zu vermerken, zu dem die Lohnsteuerkarte für das neue Jahr vorgelegt worden ist.

An die Pensionsregelungsbehörden des Landes,  
 den Regierungspräsidenten Aachen:

nachrichtlich:

an die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1668.

7815

**1. Änderung der Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes  
vom 21. August 1954**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 10. 1961 — V 335 — 221:4

Auf Grund des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NW. S. 739) wird folgendes verordnet:

Nr. 29 des Abschnittes VII der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 21. August 1954 (SMBL. NW. 7815) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

9212

**Fahrlehrerverordnung;  
hier: Gleichstellung der Facharbeiterprüfung  
als Kraftfahrzeugschlosser mit der Gesellenprüfung  
im Kraftfahrzeughandwerk**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 10. 1961 — V.D 1 — 24—00 — 61:61

In § 3 Abs. 2 Fahrlehrerverordnung v. 23. Juli 1957 (BGBl. I S. 769) ist bestimmt, daß die Erlaubnis zur Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2, außer den in Abs. 1 genannten Bestimmungen, die Gesellenprüfung im Kraftfahrzeughandwerk voraussetzt.

Gemäß § 44 Abs. 2 Handwerksordnung v. 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) wird zur Meisterprüfung auch zugelassen, wer in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegte Facharbeiterprüfung besitzt. Facharbeiterprüfung und Gesellenprüfung sind also insoweit gleichgestellt.

Die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Fahrlehrerverordnung kann also als erfüllt angesehen werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Facharbeiterprüfung als Kraftfahrzeugschlosser abgelegt hat.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

## II.

### Innenminister

**Landtagswahl 1958;  
hier: Ersatzbestimmung für die durch Verzicht auf  
das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten  
Zimmermann, Schmidt und Stephan**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 11. 10. 1961 —  
I B 1/20—11.58.23

Die Landtagsabgeordneten

Frau Else Zimmermann,  
Herr Hermann Schmidt und  
Herr Heinrich Stephan

(Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —)  
sind durch Verzicht auf ihr Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger sind aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Herr Walter Günter Hellwing,  
Bottrop, Horster Straße 398,

Herr Richard Winkels,  
Warendorf, Düsternstraße 79, und

Herr Bruno Wiefel,  
Opladen, Gerhart-Hauptmann-Straße 24,  
mit Wirkung vom 4. Oktober 1961 Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBL. NW. S. 1405/1406) u. v. 17. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1737/1738).

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

**Beiträge zur Statistik  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1961 —  
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 137: „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1960“

Bezugspreis: 3,75 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 138: „Die Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen — Wintersemester 1959“

Bezugspreis: 2,25 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 139: „Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen“

Bezugspreis: 4,30 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 140: „Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen“

Bezugspreis: 2,80 DM zuzüglich Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBL. NW. 1961 S. 1669.

**Einziehung von Seren und Impfstoffen**

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1961 —  
VI A 4 — 62.01.20 — 42. — 3

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 25. 9. 1961 — VI / i — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Seren wegen Ablaufs der staatlichen Gewährszeit zum Einzug bestimmt worden sind:

**Die Diphtherie-Seren**

mit den Kontrollnummern

6852—6858 (sechstausendachthundertzweiundfünfzig bis sechstausendachthundertachtundfünfzig) einschließlich aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

**Die Diphtherie-Kurantogene**

mit den Kontrollnummern

289 (zweihundertneunundachtzig)  
296 (zweihundertsechsundneunzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

**Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoffe**

mit den Kontrollnummern

288 (zweihundertachtundachtzig)  
291 (zweihunderteinundneunzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

**Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe**

mit den Kontrollnummern

292 (zweihundertzweiundneunzig)  
295 (zweihundertfünfundneunzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

**Der Diphtherie-Tetanus-Scharlach-Mischimpfstoff**

mit der Kontrollnummer  
287 (zweihundertsiebenundachtzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

637 (sechshundertsiebenunddreißig)  
644—646 (sechshundertvierundvierzig bis sechs-  
hundertsechsundvierzig) einschließlich  
651 (sechshunderteinundfünfzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

**Das Dysenterie-Serum**

mit der Kontrollnummer  
781 (siebenhunderteinundachtzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

2. mit den Kontrollnummern  
518—523 (fünfhundertachtzehn bis fünfhundert-  
dreiundzwanzig) einschließlich  
537—541 (fünfhundertsiebenunddreißig bis fünf-  
hundeteinundvierzig) einschließlich  
559 (fünfhundertneunundfünfzig)  
609 u. 610 (sechshundertundneun und sechshundert-  
undzehn)  
618—623 (sechshundertachtzehn bis sechshundert-  
dreiundzwanzig) einschließlich  
660—662 (sechshundertsechzig bis sechshundert-  
zweiundsechzig) einschließlich  
aus dem Biostest-Serum-Institut,  
Frankfurt/M.

**Die Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Poliomyelitis-Misch-  
impfstoffe**

## 1. mit den Kontrollnummern

406 (vierhundertsechs)  
409 (vierhundertneun)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

618—623 (sechshundertachtzehn bis sechshundert-  
dreiundzwanzig) einschließlich  
660—662 (sechshundertsechzig bis sechshundert-  
zweiundsechzig) einschließlich  
aus dem Biostest-Serum-Institut,  
Frankfurt/M.

## 2. mit der Kontrollnummer

18 (achtzehn)  
aus der Farbenfabriken Bayer A. G.,  
Leverkusen

3. mit den Kontrollnummern  
507 u. 508 (fünfhundertsieben und fünfhundertacht)  
631 u. 632 (sechshunderteinunddreißig und sechs-  
hundertzweiunddreißig)  
aus dem Serol. Chem. Institut  
Dr. E. Cohnen, Bonn.

**Die Poliomyelitis-Impfstoffe**

## mit den Kontrollnummern

250 (zweihundertfünfzig)  
255 (zweihundertfünfundfünfzig)  
257 u. 258 (zweihundertsiebenundfünfzig und  
zweihundertachtundfünfzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

4. mit den Kontrollnummern  
549—551 (fünfhundertneunundvierzig bis fünf-  
hundeteinundfünfzig) einschließlich  
577—579 (fünfhundertsiebenundsiebzig bis fünf-  
hundertneunundsiebzig) einschließlich  
584—586 (fünfhundertvierundachtzig bis fünf-  
hundertsechsundachtzig) einschließlich  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter,  
Heidelberg.

**Die Rotlauf-Seren**

## 1. mit der Kontrollnummer

137 (hundertsiebenunddreißig)  
aus dem Bakt. Institut Dr. Rentschler &  
Co., Warthausen

5. mit den Kontrollnummern  
514—516 (fünfhundertvierzehn bis fünfhundert-  
sechzehn) einschließlich  
542—544 (fünfhundertzweiundvierzig bis fünf-  
hundertvierundvierzig) einschließlich  
569—571 (fünfhundertneunundsechzig bis fünf-  
hundeteinundsiebzig) einschließlich  
641—643 (sechshunderteinundvierzig bis sechs-  
hundertdreivierzig) einschließlich  
aus dem Testserum-Institut, Berlin.

## 2. mit der Kontrollnummer

1978 (eintausendneunhundertachtundsiebzig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen  
A, B, O**

## 1. mit den Kontrollnummern

510—513 (fünfhundertzehn bis fünfhundertrei-  
zehn) einschließlich  
524 (fünfhundertvierundzwanzig)  
526 (fünfhundertsechsundzwanzig)  
528 u. 529 (fünfhundertachtundzwanzig und fün-  
hundertneunundzwanzig) einschließlich  
533—535 (fünfhundertdreieinhalb bis fünf-  
hundertfünfunddreißig) einschließlich  
556 (fünfhundertsechsundfünfzig)  
560 (fünfhundertsechzig)  
566—568 (fünfhundertsechsundsechzig bis fünf-  
hundertachtundsechzig) einschließlich  
574 (fünfhundertvierundsiebzig)  
588—590 (fünfhundertachtundachtzig bis fünf-  
hundertneunzig) einschließlich  
592 u. 593 (fünfhundertzweiundneunzig und fünf-  
hundertdreivierundneunzig)  
596—598 (fünfhundertsechsundneunzig bis fünf-  
hundertachtundneunzig) einschließlich  
604 u. 605 (sechshundertvier und sechshundertfünf)  
612 u. 613 (sechshundertzwölf und sechshundert-  
dreizehn)  
625—629 (sechshundertfünfundzwanzig bis sechs-  
hundertneunundzwanzig) einschließlich

**Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren  
M und N**

## 1. mit den Kontrollnummern

611 (sechshundertelf)  
615 (sechshundertfünfzehn)  
aus der Asid-Institut GmbH, München.

## 2. mit den Kontrollnummern

552 (fünfhundertzweiundfünfzig)  
591 (fünfhunderteinundneunzig)  
614 (sechshundertvierzehn)  
617 (sechshundertsiebzehn)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg-L.

## 3. mit den Kontrollnummern

576 (fünfhundertsechsundsiebzig)  
580 u. 581 (fünfhundertachtzig und fünfhundertein-  
undachtzig)  
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter,  
Heidelberg.

**Die Testseren (flüssig, supplementwirksam) zur Bestim-  
mung des Rhesusfaktors D (Rh<sub>d</sub>)**

## 1. mit den Kontrollnummern

496—498 (vierhundertsiebenundneunzig bis vier-  
hundertachtundneunzig) einschließlich  
525 (fünfhundertfünfundzwanzig)

|                            |   |
|----------------------------|---|
| 545—547                    | (fünfhundertfünfundvierzig bis fünf-<br>hundertsiebenundvierzig) einschließlich   |
| 554 u. 555                 | (fünfhundertvierundfünfzig und fünf-<br>hundtfünfundfünfzig)  |
| 573                        | (fünfhundertdreiundsiebzig)   |
| 600 u. 601                 | (sechshundert und sechshunderteins)   |
| 603                        | (sechshundertdrei)  |
| 606                        | (sechshundertsechs)   |
| 639 u. 640                 | (sechshundertneununddreißig und sechs-<br>hundertvierzig)   |
| 647—649                    | (sechshundertsiebenundvierzig bis sechs-<br>hundertneunundvierzig) einschließlich<br>aus der Behringwerke A. G., Marburg/L. |
| 2. mit den Kontrollnummern |   |
| 509                        | (fünfhundertneun)   |
| 517                        | (fünfhundertsiebzehn)   |
| 536                        | (fünfhundertsechsunddreißig)  |
| 557 u. 558                 | (fünfhundertsiebenundfünfzig und fünf-<br>hundertachtundfünfzig)  |
| 608                        | (sechshundertacht)  |
| 624                        | (sechshundertvierundzwanzig)  |
| 638                        | (sechshundertachtunddreißig)<br>aus dem Biostest-Serum-Institut,<br>Frankfurt/M.  |
| 3. mit den Kontrollnummern |   |
| 530                        | (fünfhundertdreißig)  |
| 633                        | (sechshundert dreiunddreißig)<br>aus dem Serolog. Chem. Institut<br>Dr. E. Cohnen, Bonn.                                    |
| 4. mit den Kontrollnummern |   |
| 532                        | (fünfhundertzweiunddreißig)   |
| 562                        | (fünfhundertzweiundsechzig)   |
| 564 u. 565                 | (fünfhundertvierundsechzig und fünf-<br>hunderifünfundsechzig)  |
| 575                        | (fünfhundertfünfundsiebzig)   |
| 602                        | (sechshundertzwei)<br>aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter,<br>Heidelberg.  |

**Das Testserum (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung  
des Rhesusfaktors D (Rh<sub>D</sub>)**

mit der Kontrollnummer  
907 (neuhundertsieben)  
aus dem Biostest-Serum-Institut,  
Frankfurt/M.

**Die Tetanus-Seren**

|                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. mit der Kontrollnummer  |  |
| 70—73                      | (siebzig bis dreiundsiebzig) einschließlich<br>aus der Asid-Institut GmbH, München.  |
| 2. mit den Kontrollnummern |  |
| 587 u. 588                 | (fünfhundertsiebenundachtzig und fünf-<br>hundertachtundachtzig)<br>aus dem Bakteriolog. Institut<br>Dr. Rentschler & Co., Warthausen/<br>Württbg. |
| 3. mit den Kontrollnummern |  |
| 6813—6826                  | (sechstausendachthundertdreizehn bis<br>sechstausendachthundertsechsundzwan-<br>zig) einschließlich  |
| 6828 u. 6829               | (sechstausendachthundertachtundzwanzig<br>und sechstausendachthundertneunund-<br>zwanzig)  |
| 6831 u. 6832               | (sechstausendachthunderteinunddreißig<br>und sechstausendachthundertzweiund-<br>dreißig)<br>aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.                 |
| 4. mit der Kontrollnummer  |  |
| 238                        | (zweihundertachtunddreißig)<br>aus dem Serother. Institut, Wien.   |

**Die Tuberkuline**

|                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. mit der Kontrollnummer  |  |
| 40                         | (vierzig)<br>= Rinder-Einheitstuberkulin<br>aus der Asid-Institut GmbH, München.                           |
| 2. mit den Kontrollnummern |  |
| 8                          | (acht)<br>= gereinigtes Tuberkulin   |
| 112 u. 113                 | (einhundertzwölf und einhundertdreizehn)<br>= Altuberkulin   |
| 21                         | — (einundzwanzig)<br>= Rinder-Einheitstuberkulin<br>aus der Farbwerke Hoechst AG.,<br>Frankfurt/M.-Höchst. |

**Der Wundstarrkrampf- (Tetanus-) Impfstoff**

mit der Kontrollnummer  
35 (fünfunddreißig)  
aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

**Die Pseudogeflügelpest-Impfstoffe**

mit den Kontrollnummern  
130 (einhundertdreißig)  
132—135 (einhundertzweiunddreißig bis einhun-  
dertfünfunddreißig) einschließlich  
aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.

**Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe**

|                            |  |
|----------------------------|--|
| 1. mit der Kontrollnummer  |  |
| 30                         | (dreißig)<br>aus der Asid-Institut GmbH, München.  |
| 2. mit den Kontrollnummern |  |
| 1743 u. 1745               | (eintausendsiebenhundertdreiundvierzig<br>und eintausendsiebenhundertfünfund-<br>vierzig)<br>aus dem Bakteriolog. Institut<br>Dr. Rentschler & Co., Warthausen |
| 3. mit den Kontrollnummern |  |
| 310 u. 311                 | (dreihundertzehn und dreihundertelf)<br>aus der Behringwerke A. G., Marburg/L.   |
| 4. mit der Kontrollnummer  |  |
| 20                         | (zwanzig)<br>aus dem Serumwerk Memsen, Memsen<br>üb. Hoya/Weser.   |

— MBl. NW. 1961 S. 1669.

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar Dr. H. Bröcker zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Essen; Polizeihauptkommissar R. Hoffmeister zum Polizeirat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abteilung I — in Bork; Polizeihauptkommissar A. Winkelmann zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1961 S. 1671.

**Finanzminister**

**Anschluß des Finanzministeriums NW  
an das Fernschreibnetz**

Mitt. d. Finanzministers v. 6. 10. 1961 —  
II 4709 — 1 — II C 2

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit dem 1. Oktober 1961 an das Fernschreibnetz der Deutschen Bundespost angeschlossen.

Fernschreibnummer: 858 4739  
Namengeberwortlaut: finmin dssd.

— MBl. NW. 1961 S. 1671.

**Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961**  
**— Bundeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 10. 1961 —  
 I B 3 Tgb.Nr. 5695:61

Der nachstehende Erlass des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Die nach Nr. 3 geforderten Anzeigen der Kassen über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1961 sind in Nordrhein-Westfalen wie bisher grundsätzlich durch Postkarte (nicht fernmündlich oder fernschriftlich) zu erstatten.

„Der Bundesminister der Finanzen  
 II A:6 — A 0271 — 2:61  
 I A:4 — H 2030 — 12:61

Bonn, den 30. September 1961

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961  
 Anlg.: — 1 --

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1961 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen — allgemein —  
**am 3. Januar 1962,**

b) von den Oberkassen 1. Stufe  
**am 9. Januar 1962,**

c) von den Oberkassen 2. Stufe  
 (die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse abrechnen)

**am 12. Januar 1962.**

d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1961 den **3. Januar 1962**. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahrs 1961 bis spätestens 29. Dezember 1961 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahrs 1961 ausgeführt werden.

**(Zusatz für die Oberfinanzkassen:**

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankaufsdarlehen für Fahrräder, Zollhunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschn. IV B Abs. 8 zu 3—6 DV BestL).

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, sondern frühzeitig, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

2. Für den E.PI. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

3. Damit ich möglichst schnell über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1961 unterrichtet werde, bitte ich wie folgt zu verfahren:

a) Alle Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß der Bücher 1961 (3. 1. 1962) den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch Postkarte (ggf. fernmündlich oder fernschriftlich) die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1961 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.

b) Die Oberkassen 1. Stufe (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) bis zum **6. Januar 1962** der Bundeshauptkasse oder, soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind auf volle 100 000 DM ab- bzw. aufzurunden.

c) Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse am **9. Januar 1962** vorliegen sollen.

4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe  
**bis zum 6. Januar 1962,**

b) durch Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse  
**bis zum 6. Januar 1962,**

c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberklassen 2. Stufe  
**bis zum 11. Januar 1962,**

d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse  
**bis zum 16. Januar 1962.**

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1961 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln.

5. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundesseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltspunkt hierüber führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlass im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag  
 Korff

**Anlage zu: BMF — II A 6 — A 0271 — 2/61 vom 30. September 1961****M u s t e r**

(Kasse)

Abr. Konto Nr. .... 1)

**Vorausmeldung**(Beträge in 1000'100 000 DM) <sup>1)</sup>

Es wurden gebucht in der Zeit vom 1. 1. 1961 bis 3. 1. 1962

| Abr. Kto. Nr. <sup>2)</sup> | E.Pl.   | O.H.  | a.o.H. |
|-----------------------------|---------|-------|--------|
| 12 06                       | E ..... | ..... | .....  |
|                             | A ..... | ..... | .....  |
| 12 08                       | E ..... | ..... | .....  |
|                             | A ..... | ..... | .....  |
| 12 14                       | E ..... | ..... | .....  |
|                             | A ..... | ..... | .....  |
| 12 33                       | E ..... | ..... | .....  |
|                             | A ..... | ..... | .....  |
| 12 Summe                    | E ..... | ..... | .....  |
|                             | A ..... | ..... | .....  |

1962

(Ort)

(Unterschriften)

An

(Kasse)

Anmerkungen: <sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.<sup>2)</sup> Hierzu ist die Nr. einzutragen, unter der die Kasse im Abrechnungsverkehr geführt wird.

— MBl. NW. 1961 S. 1672.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache  
Nr.**Regierungsvorlage**

Entwurf eines Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

566

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1673.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 34 v. 2. 10. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Gliederungsnummer<br>GS. NW. | Datum       |   | Seite |
|------------------------------|-------------|---|-------|
| 402                          | 5. 9. 1961  | Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen von Japan . . . . . | 281   |
| 7842                         | 14. 9. 1961 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse . . . . .   | 281   |
| 97                           | 25. 9. 1961 | Verordnung NW TS Nr. 17/61 über den Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen . . . . .       | 281   |
| 97                           | 25. 9. 1961 | Verordnung NW TS Nr. 18/61 über den Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen . . . . .           | 283   |

— MBl. NW. 1961 S. 1674.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 — Oktober 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

**A. Amtlicher Teil**

|  |     |
|--|-----|
| Personalnachrichten . . . . .  | 161 |
| 113. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsberreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 1961 (GV. NW. S. 129). Vom 29. Juni 1961 . . . . .  | 163 |
| 114. Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen im Lande NW. (Kfz.-Richtl.). RdErl. d. Kultusministers vom 14. 9. 1961 . . . . .  | 163 |
| 115. Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen im Lande NW. vom 27. 7. 1961 (MBI. NW. S. 1187) (Kfz.-Richtl.); hier: § 13 Abs. 2 — Dienststelle und Versteigerungsort. RdErl. d. Kultusministers vom 14. 9. 1961 . . . . .                           | 163 |
| 116. Festsetzung der vorläufigen Stellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1961, die die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Schulträger allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen zu leisten haben (§ 4 [2] SchFG.) RdErl. d. Kultusministers vom 20. 9. 1961 . . . . . | 163 |
| 117. Befähigung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (§ 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. 7. 1960   |     |
| — 2. Beilage zum ABl. KM. NW., 12. Jhg. Nr. 8, 1960 —; hier: für Lehrer, die ihre Ausbildung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erhalten haben. RdErl. d. Kultusministers vom 11. 9. 1961 . . . . .  | 164 |
| 118. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 9. 1961 . . . . .   | 165 |
| 119. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 9. 1961 . . . . .  | 165 |
| 120. Vorführung von Filmen an den stillen Feiertagen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1961 . . . . .   | 165 |
| 121. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers vom 1. 9. 1961 . . . . .   | 166 |
| Berichtigungen . . . . .   | 166 |

**B. Nichtamtlicher Teil**

|  |     |
|--|-----|
| Pädagogische Arbeitsgemeinschaft Puppenspiel . . . . . | 166 |
|--|-----|

— MBl. NW. 1961 S. 1674.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.